

Bericht und Antrag

714.0

Zweckverband Abwasserreinigung Gäu (ARA) / Anpassung Reglement (Kostenteiler)

Orientierung

Das Reglement zum Kostenteiler ARA soll angepasst werden und befindet sich derzeit bei den Gemeinden in der Vernehmlassung. Aufgrund der Ansiedlung von Grosseinleitern innerhalb des Verbandsgebiets besteht Präziserungsbedarf hinsichtlich der Festlegungen der Investitions- und Betriebskostenteiler innerhalb des Zweckverbandes. Es geht vor allem darum, dass die Grosseinleiter beim Investitionskostenteiler angemessen berücksichtigt werden und dass bei der Einleitung von stark verschmutztem Abwasser der Betriebskostenteiler entsprechend angepasst wird. Einwohnerinnen und Einwohner im Verbandsgebiet sollen dadurch nicht via Abwassergebühren für Kosten aufkommen, welche durch Grosseinleiter verursacht werden. Aus diesen Gründen hat der Vorstand einen Entwurf des Reglements für den Investitions- und Betriebskostenteiler behandelt und verabschiedet, welcher sich in den Verbandsgemeinden in der Vernehmlassung befindet.

Beim neuen Investitionskostenteiler rechnet man für Neuendorf neu mit 18 %, bisher waren es 18,73 %.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Delegierten soll dieses Reglement auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

Antrag

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. August 2024 auf Antrag der Tiefbau- und Umweltkommission einstimmig dem Reglement sowie dem neuen Investitions- und Betriebskostenteiler der ARA Gäu zugestimmt. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Reglement ebenfalls zu genehmigen.

Zweckverband Abwasserreinigung Gäu



Reglement für den Investitions- und Betriebskostenverteiler

ENTWURF VOM 15.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.	Definitionen.....	3
2.1	Investitionskosten.....	3
2.2	Betriebskosten	4
2.3	Massgebende Abwassermenge.....	4
2.4	Massgebende Einzugsgebietsgrösse	4
2.5	Grosseinleiter.....	4
2.6	Verschmutzungsfaktor.....	4
2.7	Frachtbegrenzungsverträge.....	5
2.8	Anlagenkontingent	5
2.9	Handhabung von Sonderfällen	5
2.10	Zusätzliche Parameter	6
3.	Investitions-Kostenteiler	6
3.1	Methodik	6
3.2	Besondere Bestimmungen	6
4.	Betriebs-Kostenteiler.....	6
4.1	Methodik	6
4.2	Gesonderte Zulieferungen.....	7
5.	Erhebung der Parameter.....	7
5.1	Abwassermenge	7
5.2	Bauzonenflächen	7
5.3	Starkverschmutzer	7
6.	Inkrafttreten.....	8

Die Delegiertenversammlung erlässt gestützt auf § 26 bis 28 der Statuten vom 6. November 2008 als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsätzlich werden die Investitions- und Betriebskosten der ARA, inkl. Kanalnetz und Sonderbauwerke des Abwasserverbandes Abwasserreinigung Gäu ZAG gemäss dem alljährlich zu beschliessenden Verteilschlüssel laut § 26 bis 28 der Verbandsstatuten an die Verbandsgemeinden weiterbelastet.

Art. 2

Die Herleitung erfolgt nach dem gesetzlich verankerten Verursacherprinzip und berücksichtigt die Vorgaben gemäss der aktuellen Empfehlung des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA, 2018).

Art. 3

Für die Berechnung des Kostenteilers ist die ARA-Betriebsleitung zuständig.

Art. 4

Dieses Reglement regelt nur die Kostenverteilung vom Zweckverband an die Verbandsgemeinden. Es ist deren Sache, die Kostenüberwälzung an die Benützer (inkl. Grosseinleiter) zu regeln.

Art. 5

Die Berechnungen für die Kostenteiler werden der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt.

2. Definitionen

2.1 Investitionskosten

Art. 6

- ¹ Als Investitionen werden einmalige Ausgaben definiert, welche eine massgebende Erweiterung, Werterhaltung oder einen Neubau darstellen und deren Nutzen allen Einleitern zusteht, inkl. die Kosten für den Erwerb von Grundeigentum und anderen Rechten. Investitionen sind im Allgemeinen planbar und erhöhen den Wert der Anlage. Gemäss den Grundsätzen der Rechnungslegung in der Jahresrechnung wird die Aktivierungsgrenze für Investitionen im Finanzvermögen bei > CHF 30'000.- (exkl. MWST) festgelegt. Damit fallen auch Ersatz- und Werterhaltungsmassnahmen in diese Kategorie. Die Nettoinvestitionen werden in den Bilanzen des Verbandes im Verwaltungsvermögen aktiviert. Der Umfang und die Zuständigkeiten und Kompetenzen sind in den Statuten geregelt.
- ² Die gemäss Jahresrechnung verbuchten Investitionen werden aufgrund der errechneten Einwohnergleichwerte aus den Wohn-, Misch- und Arbeitszonen der Verbandsgemeinden verteilt. Die Grundlagedaten des Kostenteilers werden gemäss Art. 28 der Statuten überprüft und gegebenenfalls angepasst. Allfällige abwasserrelevante Grosseinleiter werden gesondert erfasst und der Standortgemeinde aufgerechnet.
- ³ Jede Verbandsgemeinde ist für die Erhebung der massgebenden Parameter per Stichtag selbst zuständig. Die Daten werden gemäss des Erhebungsformulars erfasst und mit rechtskräftiger Unterzeichnung dem Sekretariat des Verbandes zugestellt.

2.2 Betriebskosten

Art. 7

- ¹ Die Betriebskosten umfassen die gemäss den Statuten in Art. 27 aufgeführten Kostenstellen für das laufende Betriebsjahr.
- ² Die laut Jahresrechnung verbuchten Kosten werden aufgrund der gemeindebezogenen Abwassermengen bei Trockenwetter verteilt. Allfällige Grosseinleiter werden bei der Standortgemeinde aufgrund des Schmutzfaktors aufgerechnet.

2.3 Massgebende Abwassermenge

Art. 8

- ¹ Der verursachende Betriebs-Kostenanteil der Verbandsgemeinden wird aufgrund der effektiv anfallenden Trockenwetter-Abwassermengen verteilt. Die abfliessenden Meteorwassermengen werden nicht erfasst.
- ² Im Verbandskanalisationsnetz sind entsprechende Online-Messstellen eingerichtet, sodass die Menge für jede Gemeinde separat erfasst werden kann. Aus den erfassten Online-Daten werden monatlich die Trockenwetter-Mengen ausgewertet.
- ³ Als Trockenwettertage gelten Abflusswerte, welche nach mindestens drei niederschlagslosen Tagen anfallen.

2.4 Massgebende Einzugsgebietsgrösse

Art. 9

- ¹ Zur Verteilung der Investitionen auf der ARA (Grossprojekte) werden die Verbandsgemeinden anhand der Raumplanungsdaten eingestuft. Dazu werden die massgebenden Flächen (inkl. Reservezonen) aus den Wohn- und Mischzonen, sowie Arbeitszonen verwendet. Diese Flächen werden mit den spezifischen Einwohnerdichten pro Zone multipliziert. Die Summe aller Einwohnerwerte ergibt die massgebende Verteilgrösse zur Bestimmung des Kostenanteiles.
- ² Allfällige Grosseinleiter werden anhand ihres effektiven Abwasseranfalles, resp. der prognostizierten Kapazitätsgrösse und dem errechneten Verschmutzungsfaktor in Einwohnergleichwerte umgerechnet und der Standortgemeinde aufaddiert.

2.5 Grosseinleiter

Art. 10

- ¹ Als Grosseinleiter mit der Durchführung von regelmässigen Abwasserbeprobungen werden Betriebe bezeichnet, welche gemäss VSA/OKI-Empfehlung 2018 folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Abwassermenge > 15'000 m³/Jahr;
 - b) Besonders starke Verschmutzung und daraus folgender Abwasserbelastung von > 1'500 EWG während des Monats der stärksten Belastung.
- ² Die Starkverschmutzer unterstehen der Selbstdeklarationspflicht und sind für die Messung und Bestimmung der erforderlichen Daten verantwortlich.

2.6 Verschmutzungsfaktor

Art. 11

- ¹ Der Verschmutzungsfaktor wird bei potenziellen Grosseinleitern angewendet. Er stellt den Vergleichswert eines Einleiters in Bezug auf die Normwerte eines Einwohners im Verbandsgebiet dar. Er sagt aus, wievielfach höher die Schmutzfracht eines Einleiters ist, bezogen auf die Normwassermenge von 151 Liter/Einwohner und Tag (resp. 55 m³/E Jahr). Der Verschmutzungsfaktor bildet nur die Zusatzaufwendungen im ARA-Prozess ab

und kann daher nur auf die Kosten des ARA-Betriebs, nicht aber für wesentliche Aufwendungen im Verbandsnetz angewandt werden.

- ² Bezugseinheit zur Umrechnung des Industrieabwassers ist das häusliche Abwasser eines Einwohners mit dem Verschmutzungsfaktor = 1. Diese Einheit umfasst die Vorgaben im VSA/OKI-Berechnungstool.
- ³ Der Verschmutzungsfaktor eines einzelnen Einleiters wird für die Kostenverteilung auf 1 aufgerundet, wenn der errechnete Wert kleiner als 1 ist. Bei Grosseinleitern mit einer wirksamen Vorreinigung (z.B. Flotation, Biologie o.ä.) zur Frachtreduktion kann der Verschmutzungsfaktor auch kleiner 1, jedoch nicht tiefer als 0.8 vereinbart werden.

2.7 Frachtbegrenzungsverträge

Art. 12

- ¹ Mit den Grosseinleitern werden Frachtbegrenzungsverträge abgeschlossen, welche die Einzelheiten der massgebenden Frachten, Mengen, Erfassung, Einstufung und Kontingentseinhaltung regeln.
- ² Die Verträge können alle 5 Jahre auf deren Richtigkeit kontrolliert werden und mit den Grosseinleitern, sofern notwendig angepasst werden.
- ³ Die Frachtbegrenzungsverträge, sowie die Kommunikation, Überwachung und Datenauswertung erfolgen – im Einverständnis der Standortgemeinde - direkt zwischen dem Zweckverband und dem Grosseinleiter.

2.8 Anlagenkontingent

Art. 13

- ¹ Die Kontingente der Verbandsgemeinden bezüglich festgelegtem Ausbauziel werden aufgrund der Bevölkerungsentwicklung (E) jeder Gemeinde, inkl. dem Gewerbe und Industrieanteil (EW) anhand der Raumplanungsdaten definiert. Es können pauschale Zuschläge für Industrie- und Gewerbe erhoben werden. Grosseinleiter werden separat erfasst und aufaddiert.
- ² Das Anlagenkontingent eines Grosseinleiters wird aufgrund der Zusammensetzung seiner Abwasserfrachten bezüglich CSB, Stickstoff, GUS und Phosphor und der Variabilität des Frachtverlaufes (Saisonal, Spitzen) festgelegt.
- ³ Die zahlenmässigen Anlagenkontingente der Verbandsgemeinden und der bekannten Grosseinleiter für das definierte Ausbauziel sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

2.9 Handhabung von Sonderfällen

Art. 14

- ¹ Die Aufwendungen für die Reinigung von speziell verschmutzten Abwässern von Starkverschmutzern oder Sonderfällen werden von derjenigen Gemeinde getragen, welche diese Abwässer einleitet.
- ² Starkverschmutzer oder andere Sonderfälle in Bezug zum vorausgesetzten einheitlichen Verteilschlüssel sind zur Selbstdeklaration dem Verband zu melden. Eine Gemeinde oder Verband kann von sich aus die Beurteilung eines Sonderfalls verlangen.
- ³ Die Einführung zusätzlicher Parameter und/oder Faktoren für die Erfassung der speziell notwendigen Aufwendungen zur Reinigung der Abwässer von Starkverschmutzern oder Sonderfällen müssen dem Verursacherprinzip entsprechen. Sonderfälle werden fallweise eventuell unter Beizug entsprechender Fachleute durch den Verband geprüft und die Art des Einbezugs in den Verteilschlüssel entschieden.

2.10 Zusätzliche Parameter

Art. 15

- ¹ Die Einführung zusätzlicher Parameter und/oder Faktoren für die Erfassung und Berücksichtigung von Meteor- und Fremdwasser oder weiterer Einflüsse müssen dem Verursacherprinzip entsprechen.
- ² Diese werden fallweise, eventuell unter Beizug entsprechender Fachleute und entsprechender Planungsinstrumente (z.B. Verbands-, Gemeinde-GEP), durch den Verband geprüft und über die Art des Einbezugs in den Verteilschlüssel entschieden.

3. Investitions-Kostenteiler

3.1 Methodik

Art. 16

- ¹ Die Investitionskosten werden anhand der aktuell zu erhebenden raumplanerischen Daten (Wohn-, Misch-, Arbeitszonen, bebaute und unbebaute, inkl. Reserven) und den spezifischen Einwohnerdichten pro Fläche und Gemeinde errechnet. Ergänzend werden allfällige Grosseinleiter entsprechend dem Verschmutzungsfaktor und der umgerechneten Einwohnergleichwerte der Standortgemeinde anstelle ihrer Standortfläche aufgerechnet.
- ² Die Investitionsanteile pro Gemeinde ergeben sich aus dem Verhältnis der Einwohnergleichwerte zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet.

3.2 Besondere Bestimmungen

Art. 17

- ¹ Für Investitionen von erheblichen Ausbauten und Ergänzungen (Grossprojekte) auf der ARA muss der Kostenverteiler für die Grosseinleiter-Beiträge je nach Sachlage individuell beurteilt und allenfalls nach effektiver Belastung (Verursacherprinzip) separat hergeleitet, dokumentiert und ausgeschieden werden. Diese Investitionsbeiträge werden gemäss vertraglicher Vereinbarung den Grosseinleitern via Standortgemeinden direkt in Rechnung gestellt. Der verbleibende Netto-Restinvestitionsanteil wird nach der vorstehenden Methodik (jedoch ohne Grosseinleiter-Anteil) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt und je nach gewählter Finanzierungsart ins Finanzvermögen des Zweckverbandes übertragen.
- ² Massnahmen bei den Grosseinleitern zur Ausgleichung der Abwasserfracht (Elimination von Spitzenbelastungen, Nachausgleich usw.), welche nachweislich zu einer Kostenreduktion auf der ARA führen, können mit einem Abminderungsfaktor bei den Kontingenten berücksichtigt werden.
- ³ Die Standortgemeinden von Grosseinleitern übernehmen auch deren Kostenanteil. Die Kostenüberwälzung auf die Grosseinleiter ist Sache der Standortgemeinden. Es steht den Grosseinleitern frei, ihre Investitionsbeiträge bereits während der Bauzeit ganz oder in Raten über die Standortgemeinden einzufordern und zu begleichen.

4. Betriebs-Kostenteiler

4.1 Methodik

Art. 18

- ¹ Die jährlich anfallenden Betriebskosten werden anhand der massgebenden gemeindebezogenen Trockenwetter-Abwassermengen verteilt. Die massgebenden Abflussmengen der Trockenwettertage werden

monatlich aufsummiert. Die über alle Monate anfallende Summe wird durch die Anzahl Trockenwettertage dividiert. Das resultierende Tagesmittel wird zur Berechnung der Kostenanteile der Gemeinden in der Jahresrechnung verwendet. Der Kostenanteil pro Gemeinde errechnet sich im Verhältnis der aus den Trockenwettertagen ermittelten mittleren Abwassermenge zur entsprechenden Gesamtmenge aller Verbandsgemeinden.

- ² Der Anteil eines Grosseinleiters bestimmt sich durch die erfasste Abwassermenge aus dem Verarbeitungsprozess multipliziert mit dem Verschmutzungsfaktor. Aus den gemessenen Abwassermengen wird der Jahresmittelwert bestimmt. Die Differenzmenge aus dem Produkt «Jahresmittelwert mal (Verschmutzungsfaktor minus 1)» wird der Standortgemeinde aufgerechnet.

4.2 Gesonderte Zulieferungen

Art. 19

Die Kostenverteilung und das Verfahren bei der gesonderten Zulieferung von Material zur Behandlung in der Kläranlage werden in individuellen Vereinbarungen mit den jeweiligen Zulieferern geregelt.

5. Erhebung der Parameter

5.1 Abwassermenge

Art. 20

- ¹ Die verrechnungsrelevante, gemeindebezogene Abwassermenge wird monatlich aus den Online-Daten der Mengennesstellen ausgewertet und den Gemeinden zugestellt.
- ² Die Abwassermenge der Starkverschmutzer ist getrennt nach häuslichem und industriellem Verbrauch zu messen. Zusätzlich werden die im Frachtvertrag deklarierten Verschmutzungsparameter aus mengenproportionalen Sammelproben bestimmt.

5.2 Bauzonenflächen

Art. 21

- ¹ Die verrechnungsrelevanten Bebauungsflächen (bebaut und unverbaut), getrennt nach Wohn-, Arbeits- und Mischzonen, inkl. Reserveflächen werden nach den Vorgaben des ARP gemäss aktuellem Stand erhoben. Dazu ist das Vorgabeformular des Zweckverbandes zu verwenden.
- ² Die Flächen der Grosseinleiter werden durch die direkt über die Abwassermenge bestimmten Einwohnerwerte ersetzt.

5.3 Starkverschmutzer

Art. 22

- ¹ Die Starkverschmutzer unterstehen der Selbstdeklarationspflicht und sind für die Messung und Bestimmung der erforderlichen Daten und Weitergabe an den Verband gemäss vertraglicher Regelung (Abwasservertrag) verantwortlich.
- ² Die Bestimmung des Verschmutzungsfaktors erfolgt gemäss Vorgaben in der VSA-Richtlinie im Anhang C.

6. Inkrafttreten

Art. 23

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und hebt alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse auf.

Verabschiedet durch den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung am xx.xx.2024.

Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Gäu beschlossen am xx.xx.2024.

Präsident

Aktuarin

Werner Berger

Barbara Ryf